

# Zeitschrift für Lebensrecht

hrsg. von der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V.

## *Thema: Leben als Schaden?*

- Jens Prütting* Lebenserhaltung als Haftungsmoment – Eine kritische Analyse, S. 94
- Anton Zimmermann* Schmerzensgeld für lebensverlängernde Maßnahmen aus haftungsrechtlicher Perspektive, S. 104
- OLG München* Zum Leben als Schaden und den Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruchs wegen nicht gerechtfertigter Lebensverlängerung durch Beibehaltung einer lebensverlängernden künstlichen Ernährung, S. 127

## *Debatte: Die kriminalpolitische Diskussion um § 219a StGB - Fortsetzung*

- Michael Kubiciel* Legitimation des § 219a StGB und Informationsbedürfnisse Schwangerer, S. 110
- Reinhard Merkel* Zur notwendigen Korrektur eines kriminalpolitischen Irrwegs. S. 114
- Thomas Weigend* § 219a StGB – Information ja, Werbung nein, S. 120
- Matthias Laarmann* Die Bewertung der Abtreibung in der Antike. Schlaglichter auf die Auseinandersetzung des Christentums mit der paganen Antike, S. 122

## *Zur Person*

- Gunnar Duttge* Harro Otto – ein prinzipienfester Streiter für den Lebensschutz, S. 135
- Holm Schneider* Wie ein Ferienjob das weitere Leben prägte, S. 136
- Peter Schallenberg* Pater Anton Rauscher zum 90. Geburtstag, S. 137
- Jakob Fortunat Stagl* Zum 90. Geburtstag von Wolfgang Waldstein, S. 138
- Ansgar Hense* Wolfgang Rübner zum 85. Geburtstag, S. 139
- Joaquín García-Huidobro* Zum 80. Geburtstag von Paul-Ludwig Weinacht, S. 140
- Hans Thomas* Die ZfL dankt Manfred Spieker, S. 142

## *Rezension*

- Manfred Spieker* Ist das Leben wert, weiter gegeben zu werden?  
Zu Rémi Brague, Anker im Himmel, S. 143

## inhalt

### Editorial

- 93 Warum schulden wir dem Asklepios einen Hahn?

### Thema

*Prof. Dr. Jens Prütting, Hamburg*

- 94 Lebenserhaltung als Haftungsmoment – Eine kritische Analyse

*Anton Zimmermann, Heidelberg*

- 104 Schmerzensgeld für lebensverlängernde Maßnahmen aus haftungsrechtlicher Perspektive

### Debatte

*Prof. Dr. Michael Kubiciel, Augsburg*

- 110 Legitimation des § 219a StGB und Informationsbedürfnisse Schwangerer

*Prof. Dr. Reinhard Merkel, Hamburg*

- 114 Zur notwendigen Korrektur eines kriminalpolitischen Irrwegs

*Prof. Dr. Thomas Weigend, Köln*

- 120 § 219a StGB – Information ja, Werbung nein

### Beitrag

*Studiendirektor Dr. Matthias Laarmann, Lünen*

- 122 Die Bewertung der Abtreibung in der Antike. Schlaglichter auf die Auseinandersetzung des Christentums mit der paganen Antike

### Judikatur

- 127 OLG München: Zum Leben als Schaden und den Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs wegen nicht gerechtfertigter Lebensverlängerung durch Beibehaltung einer lebensverlängernden künstlichen Ernährung

### Zur Person

*Prof. Dr. Gunnar Duttge, Göttingen*

- 135 Harro Otto – ein prinzipienfester Streiter für den Lebensschutz

*Prof. Dr. Holm Schneider, Erlangen*

- 136 Wie ein Ferienjob das weitere Leben prägte

*Msgr. Prof. Dr. Peter Schallenberg*

- 137 Pater Anton Rauscher zum 90. Geburtstag

*Prof. Dr. Jakob Fortunat Stagl, Santiago de Chile*

- 138 Zum 90. Geburtstag von Wolfgang Waldstein

*Prof. Dr. Ansgar Hense, Bonn/Potsdam*

- 139 Wolfgang Rübner zum 85. Geburtstag

*Prof. Dr. Joaquín García-Huidobro, Santiago de Chile*

- 140 Zum 80. Geburtstag von Paul-Ludwig Weinacht

*Dr. Hans Thomas, Köln*

- 142 Die ZfL dankt Manfred Spieker

### Rezension

*Prof. Dr. Manfred Spieker, Osnabrück*

- 143 Ist das Leben es wert, weiter gegeben zu werden? Zu Rémi Braque: Anker im Himmel. Metaphysik als Fundament der Anthropologie

## impressum

**Zeitschrift für Lebensrecht (ZfL)**  
ISSN 0944-4521

### Redaktion

Rainer Beckmann, Würzburg (rb); Helene Maria Jaschinski, Freiburg (hmj); Knut Wiebe, Köln (kw); Thomas Windhöfel (verantwortlich), Landau (tw); Dr. Michael Zecher, Ilsfeld (mz)

### Anschrift der Redaktion

Klingbachstr. 22 Bunsenstr. 8  
76829 Landau 69115 Heidelberg  
Telefon: 06221 / 6538371  
eMail: zfl@juristen-vereinigung-lebensrecht.de

### Herausgeber

Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V.  
Postfach 50 13 30  
D-50973 Köln  
Telefon: 02233 / 376 775  
Telefax: 02233 / 949 6848

www.juristen-vereinigung-lebensrecht.de  
eMail: info@juristen-vereinigung-lebensrecht.de

### Vorstand der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V.

Prof. Dr. Christian Hillgruber, Bonn; Rainer Beckmann, Richter am AG, Würzburg; Prof. Dr. Klaus-Ferdinand Gärditz, Bonn; Knut Wiebe, Richter am LG a. D., Köln

### Satz & Layout

Rehder Medienagentur, Aachen

### Druck

Luthe Druck und Medienservice, Köln

### Abonnement

Die ZfL erscheint im Allgemeinen viermal jährlich. Das Jahresabonnement beträgt 22 Euro zzgl. Versand.

Zahlungen erfolgen über die Volksbank Köln Bonn eG, IBAN: DE90 3806 0186 8712 5700 17, BIC: GENODE33BRS  
Bestellungen an den Herausgeber erbeten.

### Hinweis

Die ZfL ist urheberrechtlich geschützt. Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers wieder. Die Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. ist interdisziplinär und nur dem Recht verpflichtet. Sie ist als gemeinnützig anerkannt.

### Leserbriefe und Manuskripte ...

sind jederzeit willkommen und werden an die Anschrift der Redaktion erbeten.

Herausgeber: Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

## Herausgeberbeirat

Prof. Dr. med. Axel W. Bauer, Mannheim  
Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen  
Prof. Dr. theol. Ulrich Eibach, Bonn  
Prof. Dr. iur. Klaus F. Gärditz, Bonn  
Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München  
Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn  
Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle  
Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg  
Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth

Prof. Dr. iur. Katharina Pabel, Linz  
Prof. Dr. theol. Anton Rauscher, Augsburg  
Prof. Dr. iur. Wolfgang Rüfner, Köln  
Prof. Dr. med. Holm Schneider, Erlangen  
Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück  
Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen †  
Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg  
Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg  
Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

## Warum schulden wir dem Asklepios einen Hahn?

„O Kriton, wir schulden dem Asklepios noch einen Hahn.“ Unter all den überlieferten letzten Worten großer Männer sind diese, ‚Socrates debt to Asclepios‘, wohl die berühmtesten wie geheimnisvollsten – jene „verhüllten, schauerlichen, frommen und blasphemischen Worte“, wie Friedrich Nietzsche sie nennt. Gleichwohl will Nietzsche die Bedeutung kennen: Für den, der Ohren habe, heiße das: „O Kriton, das Leben ist eine Krankheit.“ Folgen wir weiter dem Autor der *Fröhlichen Wissenschaft*: „Er hatte eben nur eine gute Miene zum bösen Spiel gemacht und zeitlebens sein letztes Urteil, sein innerstes Gefühl versteckt! Sokrates, Sokrates hat **am Leben gelitten!**“ So auch Alphonse de Lamartine: „Aux dieux libérateurs, dit-il, qu'on sacrifie! Ils m'ont guéri! – De quoi? dit Cébès. – De la vie!“

Wo es andere Ansätze der Interpretation gibt, bleiben diese ganz an der Oberfläche, etwa wenn gesagt wurde, es sei dem Sterbenden um eine früher überstandene Krankheit gegangen; oder sie weichen dem Problem aus, so wenn angenommen wird, der Weise habe dem Gott danken wollen, dass er gesund und ohne die Gebrechen des Alters die Welt verlasse. Das Opfer als Dank an den göttlichen Heiler Asklepios, der ihn von der Krankheit Leben zum Tod erlöste – so und nicht anders sind des Sokrates Worte in das kollektive Gedächtnis des Abendlandes eingegangen.

Wenn Nietzsche Recht hätte, dann wäre derjenige, welcher den Tod bringt, der Erlöser!

Dagegen hat Georges Dumézil in seinem Schwanengesang, *Divertissement sur les dernières paroles de Socrate*, leidenschaftlich Protest erhoben: „Asklepios unter die befreienden Götter eskamotiert; dieser Tod, der eine unheilbare Krankheit heilt, das Leben!“ Er nennt dies widersinnig. „Sokrates war kein Buddhist. Das Leben war für ihn zwar eine Zeit der Prüfungen und Schmerzen, aber keine Krankheit! Eher eine moralische Turnanstalt, in der der Weise die Muskeln seiner Seele beherrschen lernt und die er dann ohne Bedauern verlässt, so wie sich ein großer Sportler zurückzieht... Nein, diese Welt war für ihn nicht *dukkha*, das schiere Unglück, und der Tod keine Heilung.“

Dumézil legt Wert auf die Verbform, den – von Nietzsche freilich in seiner Übersetzung unterschlagenen – Plural: „wir schulden!“. Das Wort betreffe Sokrates, Kriton und ihre

Freunde. Und da Sokrates nicht krank gewesen sei, müsse der wahre Kranke Kriton sein! Die Krankheit des Kriton: sein Irrtum. „Die irrije Meinung ist für die Seele das, was die Krankheit für den Körper ist... Die Krankheit, die den Leib verdirbt, ist die Zwillingschwester der falschen Meinung, die die Seele verdirbt.“ Der Irrtum Kritons: seine Verschwörung gegen die Gesetze Athens, der Versuch, Sokrates der Vollstreckung des ungerechten Urteils, dem Schierling zu entziehen. Das ist nun freilich ein starkes Stück. Dumézil: „Daher ist die Debatte weder rhetorisch noch spekulativ, sie ist dramatisch, und der Einsatz ist hoch! Entweder wird Sokrates leben, kraft des natürlichen Rechts auf Widerstand, das jeder Mensch gegenüber der Ungerechtigkeit hat. Oder Sokrates wird sterben, indem er sich den Gesetzen fügt, auch wenn die rechtmäßige Autorität sie ungerecht angewandt hat.“ In der Lage des Achilleus vor Troja, von der irdischen Autorität ungerecht behandelt, entschlief er sich, anders als der zürnende Achill, nicht die griechische Sache zu verlassen, nicht zu desertieren.

Dumézil meint, Sokrates habe die überzeugenderen Argumente gehabt, durch seinen Tod habe er die Lehre seines ganzen Lebens bestätigt. Nun mag man über diesen Fall denken wie man will, und auch im Allgemeinen ist die Debatte darüber, wem der Vorrang gebührt, der ungerechten Satzung oder dem natürlichen Recht, vielleicht offener denn je. Deutlich wird aber etwas Anderes: Das Leben, wie immer es sein mag, war für den Weisesten unter den Weisen des Abendlandes keine Krankheit, von der geheilt zu werden zu Dank verpflichtet. Das ermöglicht eine klare Antwort auf die von Manfred Spieker im Anschluss an Rémi Bague am Ende dieses Heftes erörterte Frage: Ist das Leben es wert, weiter gegeben zu werden?

Was all dies mit dem Lebensrecht zu tun hat? Lesen Sie die Entscheidung des *Oberlandesgerichts München* vom 21. Dezember 2017, in diesem Heft S. 127. *Prütting* (S. 94 ff.) hält das Münchener Urteil de lege lata für falsch, *Zimmermann* (S. 104 ff.) stimmt ihm jedenfalls im Ergebnis zu. Gespannt erwarten wir die weitere Diskussion, und gespannt warten wir auf die Revisionsentscheidung des BGH.

Thomas Windhöfel